



Regionaler Planungsverband Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159 19053 Schwerin

Verbandsvertreter / Stellvertreter

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg



Der Vorsitzende

BEARBEITER

Sebastian Stein

TELEFON

0385 588 89133

EMAIL

sebastian.stein@
afrlwm.mv-regierung.de

AKTENZEICHEN

200-313-04/22

DATUM

01.12.2022

Protokoll der außerordentlichen 67. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (RPV WM)

Datum: 26.10.2022
Zeit: 17:00 – 20:00 Uhr
Ort: Wichernsaal (Körnerstraße 7, 19055 Schwerin)
Leitung: Herr Beyer (Verbandsvorsitzender)
Teilnehmende: siehe Anlage 1, ferner Herr Schmude, Frau
Gabler, Herr Wolf, Herr Stein (Geschäftsstelle)
Gäste: Frau Staatssekretärin Jesse, Frau Gülmez, Herr
Dahlke, Herr Fiesel (alle Wirtschaftsministerium)

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden
5. Öffentliche Anfragen
 - a) Anfragen von Verbandsvertretern
 - b) Einwohnerfragestunde
6. Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

ANSCHRIFT

Geschäftsstelle des RPV WM
Amt für Raumordnung und
Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159
19053 Schwerin

EMAIL

poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

INTERNET

www.region-westmecklenburg.de

VERBANDSANGEHÖRIGE GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Landkreis Nordwestmecklenburg
Landeshauptstadt Schwerin
Hansestadt Wismar
Stadt Parchim
Stadt Ludwigslust
Stadt Hagenow
Stadt Grevesmühlen



- a) Stand der Auswertung der 3. Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie
- b) Zeitplan bis zum Abschluss der Teilfortschreibung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg – Kapitel 6.5 Energie, um die im `Wind-an-Land-Gesetz´ enthaltene Übergangsklausel zu nutzen, mit dem Ziel, diesen bis zum 01. Februar 2024 in eine rechtskräftige Planung zu überführen
- c) Grundsatzüberlegung zum Erreichen der im `Wind-an-Land-Gesetz` für 2026 und 2032 festgeschriebenen Flächenziele
- d) Positionierung des Planungsverbandes gegenüber der Landesregierung, welche darauf orientiert, dass zur Erreichung der im Windenergieflächenbedarfsgesetz für das Land Mecklenburg- Vorpommern festgesetzten Flächenzielgröße für den Ausbau von Windkraftanlagen von 2,1 Prozent der Landesfläche die Planungsregionen gleichmäßig herangezogen werden

7. Sonstiges

TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung

Herr Beyer als Verbandsvorsitzender eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Verbandsvertreter sowie Gäste. Insbesondere begrüßt Herr Beyer Frau Staatssekretärin Jesse (WM), Herrn Dahlke (Abteilungsleiter im WM), Herrn Fiesel (Referatsleiter im WM), Frau Gülmez (Leitung Projektgruppe EE im WM).

TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit

Anmerkung: Die Ladungsfrist von 3 Wochen gemäß § 5 Abs. 2 Geschäftsordnung wurde verkürzt, da gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung ein Antrag von mind. ¼ aller Verbandsvertreter auf die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung gestellt wurde. Die Verbandsversammlung ist dann unverzüglich einzuberufen.

Die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung ist mit 35 Verbandsvertretern gegeben. Im Verlauf der Sitzung erhöht sich die Zahl auf 37 Verbandsvertreter.

Vor Eintritt in die Tagesordnung informiert Herr Beyer, dass sich sehr kurzfristig die Möglichkeit der Teilnahme der Staatssekretärin Frau Jesse an der heutigen Verbandsversammlung ergeben hat. Er schlägt

vor, ihr nach dem Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden das Wort zu erteilen. Dazu gibt es keinen Widerspruch.

Zudem informiert Herr Beyer, dass eine Drehgenehmigung für die Veranstaltung angefragt wurde. Darüber ist gemäß § 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung geheim abzustimmen. Wenn ein Viertel aller Verbandsvertreter sich gegen die Drehgenehmigung ausspricht, ist diese zu versagen.

Im Ergebnis der Abstimmung sprechen sich neun Verbandsvertreter gegen die Drehgenehmigung aus, 26 dafür. Somit wird die Drehgenehmigung erteilt.

TOP 3: Feststellung der Tagesordnung

Herr Dr. Blei erfragt, warum die vier Beratungspunkte der Antragsteller nicht in der Tagesordnung (TO) auftauchen.

Antwort: Die Inhalte finden sich in der TO wieder.

Herr Böhringer beantragt, dass die vier Beratungsgegenstände separat behandelt werden und auch so auf der TO erscheinen. Ferner beantragt er, dass ein konkreter Zeitplan zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie vorgelegt wird.

Herr Beyer entgegnet, dass unter dem Tagesordnungspunkt (TOP 6 a) „Sachstand“ die Antragspunkte eins und zwei der Antragsteller zu finden sind. Unter dem TOP 6 b) Strategie finden sich die Antragspunkte 3 und 4.

Herr Geier beantragt, dass die TO so lauten soll, wie von den Antragstellern eingebracht.

Herr Böhringer zieht seinen Antrag zurück.

Herr Beyer lässt über den Antrag von Herrn Geier abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Versammlung:	48
Davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	35
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	14
Stimmenthaltungen:	4

Somit wird die TO, wie von den Antragstellern beantragt, geändert.

Es gibt keine weiteren Hinweise oder Ergänzungswünsche zur Tagesordnung. Die Tagesordnung wird mit der beschriebenen Änderung bestätigt.

TOP 4: Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden

Der Tätigkeitsbericht ist dem Protokoll als Anlage beigelegt (vgl. Anlage 3). Es gilt das gesprochene Wort.

Frau Staatssekretärin Jesse berichtet, dass sie alle vier Planungsverbände besuchen wird, um die Stimmung in den Verbänden zum Ausbau der Windkraft mitzunehmen. Sie berichtet über die Pläne der Landesregierung zur Umsetzung der vorgegebenen Bundesziele. Die Landesregierung wird Kriterien zur Umsetzung der Bundesziele vorgeben. Die Kriterien werden als Entwurf Mitte November vorliegen und anschließend in die Beteiligung gehen. Entscheidend für die Energiewende ist die Akzeptanz vor Ort.

TOP 5: Öffentliche Anfragen

TOP 5 a) Anfragen von Verbandsvertretern

Frau Facklam:

Gibt es nicht andere / moderne Lösungen zum Ausbau erneuerbarer Energien? Sie vermisst die Innovation und bemängelt, dass drei Ministerien zuständig sind.

Frau Gramkow:

Wann wird die Debatte um die Zuständigkeit für die Ausweisung von Windenergieflächen beendet? Werden regionalisierte Flächenziele diskutiert? Wird es regionalisierte Flächenziele geben?

Herr Roolf:

Gibt es bereits eine Entscheidung der Landesregierung, ob die RPV hinsichtlich der Ausweisung von Windeignungsgebieten zuständig bleiben oder ob das Land diese Aufgabe übernimmt?

Frau Staatssekretärin Jesse:

Um die Bundesziele bei der Energiewende zu erreichen, wurde eine Projektgruppe Erneuerbare Energien im Wirtschaftsministerium gegründet, denn es geht nicht nur um Windkraft, sondern auch um Photovoltaik, Tiefengeothermie etc.. Die Steuerungsgruppe wird von Frau Gülmez geleitet.

Die Aufgabe der Energiewende betrifft im Land im Wesentlichen die drei Ministerien: Wirtschaftsministerium, Wissenschaftsministerium (Denkmalschutz) und Landwirtschaftsministerium (Natur und Umwelt bzw. BImSch-Genehmigung). Derzeit gibt es noch keine Entscheidung, wer für die Ausweisung von Windenergiegebieten zuständig sein wird. Zuerst werden die Kriterien für das Land erarbeitet. Die Bundesregierung hat mit den neuen gesetzlichen Vorgaben eine Potenzialanalyse vorgenommen. Für das gesamte Bundesgebiet hat die Analyse ein Flächenpotenzial von 9 % zur Ausweisung von Windenergiegebieten ergeben. Bis spätestens Ende 2032 hat M-V die Pflicht zur Ausweisung von 2,1 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie. Gegenwärtig sind 0,9 % der Landesfläche mit einem Planungswillen versehen, 0,2 % der Landesfläche rechtswirksame Flächen. Mit den klaren Zielvorgaben hat der Bund starke Kontrollen verbunden und die Länder zur Umsetzung verpflichtet. Die durch den Bund gesetzlich festgeschriebenen Flächenziele müssen zwingend und rechtzeitig erreicht und gemeldet werden.

Herr Geier:

Die Planungsregion Westmecklenburg ist Vorreiter, was die Ausweisung von Flächen für Windkraft angeht (1,1 % gemäß 3. Entwurf). Die Regionen Mecklenburgische Seenplatte (0,5 %) und Vorpommern (0,7 %) weisen deutlich weniger aus. Er bringt die Anlagenleistung und die auf der Fläche erzeugte Energiemenge in die Diskussion. Ferner vermisst er Projekte zur Stromspeicherung bzw. zur Etablierung großer regionaler Stromabnehmer (Firmen).

Herr Prahler:

Für Bürgerinnen und Bürger wird sich, wenn das Land die Planung von Windenergiegebieten übernimmt, nichts ändern, weil das Beteiligungswesen (Öffentlichkeitsbeteiligungen) erhalten bleibt. Er erfragt, ob eine Planung durch das Land nicht einen Effektivitätsvorteil für den Prozess mitbringt.

Herr Schapper:

Herr Schapper kritisiert zunächst, dass der Bericht der Staatssekretärin nicht Gegenstand der TO ist. Die Energiewende sei schlecht vorbereitet, insbesondere der Netzausbau. Es gäbe nicht genügend Kapazitäten, um den Strom aufzunehmen. Ist bei dem ganzen Prozess die Netzverstärkung in den Regionen und der Ausbau mitgedacht worden?

Frau Staatssekretärin Jesse:

In Westmecklenburg befinden sich zwar 1,1 % der Regionsfläche in der Planung, aber es gibt keinen rechtswirksamen Plan. Entsprechend gibt es aktuell keine Fläche, die dem Bund gemeldet werden kann. Die neuen durch den Bund vorgegebenen Gesetze sind in Teilen bereits in Kraft bzw. werden in Kürze in Kraft treten. Sie stellen die neue Rechtsgrundlage dar. Danach sind Flächenziele zu erreichen. Jegliche Diskussionen um Leistung erübrigt sich damit. Die Übergangsregelung kann genutzt werden, dann müsste die Planung jedoch am 01.02.2024 rechtsverbindlich abgeschlossen sein.

Ferner wird informiert, dass der Ausbau von Speichern und Netzen mitgedacht wird (u.a. Projekte in Schwerin und Rostock). Zudem hat das Landwirtschaftsministerium mit der Entscheidung, die natur- und artenschutzrechtlichen Prüfungen in den StÄLU (staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt) durchzuführen und nicht mehr durch die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise, den behördlichen Verfahrensprozess geändert.

Herr Roolf:

Das Wind-an-Land-Gesetz gibt die Möglichkeit, bis Februar 2024 die jetzt laufende Auslegung zu beenden. Ist es aus Ihrer Sicht möglich, dass der RPV WM bis Sommer 2023 in der Lage wäre, das Verfahren (Teilfortschreibung Windenergie) abzuschließen?

Herr Dr. Blei:

Werden zur Rechtsfestsetzung wirklich 6 Monate gebraucht?

Herr Mach:

Er spricht sich für die Beendigung des Teilfortschreibungsprozesses aus. Würden Sie dem Verband empfehlen oder nicht empfehlen, die Planung fortzusetzen?

Frau Staatssekretärin Jesse:

Ziel des Bundes und des Landes ist der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien. Dabei ist das „überragende öffentliche Interesse“ ein neues Abwägungserfordernis. Es besteht die Möglichkeit, bis zum 01.02.2024 die laufenden Planungen abzuschließen, selbstverständlich unter Beachtung der geltenden Rechtslage. Außerdem müssen diese bis zum genannten Termin rechtsverbindlich abgeschlossen sein, also rechtsfestgesetzt. Aus den bisherigen Erfahrungen werden mehrere Monate bis zur Rechtsfestsetzung benötigt (u.a. wegen Ressortbeteiligungen, Normprüfstelle, Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt).

TOP 5 b) Einwohnerfragestunde

Frau Röckseisen, Bresegard bei Picher:

1. Inwiefern werden Bestandsflächen bei dem Gesamtausweisungsziel von 2,1 % der Fläche berücksichtigt?
2. Welche Rolle spielt bei der Landesstrategie der Ausbau von SuedOstLink+?

Antwort:

1. Bei Altanlagen, die in neu bestätigten Windenergiegebieten stehen: es gelten die Flächen der neu ausgewiesenen Windenergiegebiete. Windenergieanlagen außerhalb der neu ausgewiesenen Flächen: Es wird lediglich die auf dem Boden projizierte Rotorfläche angerechnet.
2. Die Stromleitung SuedOstLink+ befindet sich in Planung und ist ein wichtiger Baustein der Energiewende für den Transport des Stroms.

Frau Rogge, Testorf-Steinfurt:

Falls es zu einer vierten Beteiligungsstufe kommt, sind dann die neuen bundesgesetzlichen Vorgaben, u.a. zum Artenschutz anzuwenden?

Antwort:

Ja, die neu in Kraft getretenen Bundesgesetze sind anzuwenden.

TOP 6: Teilortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

Vor dem Eintritt in den Tagesordnungspunkt wird zunächst ausführlich die neue Rechtslage (u.a. Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG, Änderung des Baugesetzbuches – BauGB und Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG) erläutert. Anschließend werden die durch die Antragssteller der heutigen außerordentlichen Verbandsversammlung beantragten Beratungsgegenstände zunächst zusammenhängend vorgestellt, bevor auf die Antragsinhalte einzeln eingegangen wird (vgl. Folien 13 bis 26 der Anlage 2).

TOP 6 a) Stand der Auswertung der 3. Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie

Die GS erinnert an den Beteiligungszeitraum der dritten Stufe des öffentlichen Beteiligungsverfahrens und berichtet über den Beteiligungsumfang des Verfahrens (vgl. Folie 27 der Anlage 2).

TOP 6 b) Zeitplan bis zum Abschluss der Teilfortschreibung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg – Kapitel 6.5 Energie, um die im `Wind-an-Land-Gesetz` enthaltene Übergangsklausel zu nutzen, mit dem Ziel, diesen bis zum 01. Februar 2024 in eine rechtskräftige Planung zu überführen

Die GS stellt mögliche Zeitpläne sowohl zum Abschluss der dritten Beteiligungsstufe als auch zum Abschluss des Teilfortschreibungsverfahrens insgesamt vor (vgl. Folien 28 und 29 der Anlage 2).

Bei Anwendung des bisherigen schlüssigen räumlichen Planungskonzeptes mit seinen entsprechenden Kriterien ist bereits jetzt absehbar, dass auf Grund der Erkenntnisse aus den Stellungnahmen sowie der Aktualisierung der den Kriterien zugrundeliegenden Daten eine vierte Beteiligungsstufe notwendig wird. Ein Verfahrensabschluss bis zum 01.02.2024 ist damit nicht realistisch.

TOP 6 c) Grundsatzüberlegung zum Erreichen der im `Wind-an-Land-Gesetz` für 2026 und 2032 festgeschriebenen Flächenziele

Die GS erläutert zunächst die Rahmenbedingungen und den rechtlichen und planerischen Hintergrund. Ob die Windenergieplanung bei den Verbänden verbleibt oder ob sie künftig durch das Land vorgenommen wird, ist, wie auch Frau Staatssekretärin Jesse erläutert hat, noch nicht abschließend entschieden. Wie bereits erläutert, wird es Planvorgaben durch das Ministerium geben (vgl. § 9 Abs. 2 LPIG). Nachfolgend werden Überlegungen zu möglichen Szenarien zur Erreichung der im „Wind-an-Land-Gesetz“ festgeschriebenen Flächenziele von 1,4% bzw. 2,1 % der Regionsfläche vorgestellt. Entscheidend sind aber letztlich die vorgegebenen landeseinheitlichen Kriterien (vgl. Folie

30 bis 32 der Anlage 2). Insgesamt ergeben sich drei mögliche Szenarien für den RPV WM zur Erreichung der Flächenziele (vgl. Folie 33 bis 36 der Anlage 2):

1. wie von den Antragstellern der ao. 67. VV gefordert, ein **dreistufiges Vorgehen** (1. Abschluss mit 1,1 % der Regionsfläche o.ä. bis 01.02.2024 nach altem Regime, 2. 1,4 % bis 31.12.2027 neues Regime, 3. 2,1 % bis 31.12.2032 zusammen mit einer Gesamtfortschreibung des RREP WM).
2. **zweistufiges Vorgehen** (1,4 % bis 31.12.2027 neues Regime, anschließend 2,1 % bis 31.12.2032 zusammen mit einer Gesamtfortschreibung des RREP WM).
3. **einstufiges Vorgehen** (2,1 % bis 31.12.2027 neues Regime, anschließend oder parallel Gesamtfortschreibung).

Die GS erläutert jede der drei möglichen Strategien. Es wird das einstufige Vorgehen empfohlen (2,1 % bis 31.12.2027 neues Regime, anschließend oder parallel Gesamtfortschreibung).

Vor der anschließenden Diskussion weist Herr Beyer darauf hin, dass die zentralen Fragen (wer ist zuständig, wird es regionalisierte Flächenziele geben und auf Basis welcher Kriterien soll die Ausweisung erfolgen) noch nicht beantwortet sind.

In der Diskussion positionieren sich einige Verbandsvertreter zu Zuständigkeiten der Windenergieplanung und Szenarien. Es werden die Positionen „Zuständigkeit sollte beim Land sein“ und „die Planungsverbände sollten weiterhin zuständig bleiben“ vertreten. Hauptargumente dafür, die Planung an das Land abzugeben, sind Verfahrenseffizienz durch Ressourcenbündelung sowie die Aufrechterhaltung der Bürgerbeteiligung durch Öffentlichkeitsbeteiligungen.

Die Vertreter für Variante 1 (dreistufiges Vorgehen) hinterfragen den Zeitumfang von sechs Monaten für die Rechtsfestsetzung, kritisieren den bisherigen Aufstellungsprozess und bringen erneut das Thema Leistung in die Debatte ein. Ferner entsprächen die neuen Gesetze ohnehin nicht dem EU-Recht und der RPV WM sollte nicht in „voraus-eilendem Gehorsam“ viel Fläche ausweisen.

Die Rechtsaufsicht sowie die GS erinnern an die Einhaltung der Rechtslage und verdeutlichen, dass die gesetzlich eingeräumte Übergangsregelung für Bestandspläne bzw. Pläne, die kurz vor der Rechtsfestsetzung stehen und dementsprechend einen verfestigten Planungsstand aufweisen, gedacht sei. Dieser Planungsstand ist in WM nicht gegeben.

Weiterhin werden Zweifel am Erreichen des 1,5 Grad-Ziels gemäß Pariser Klimaabkommen sowie Kritik an dem langen Planungsprozess zur Ausweisung von Windenergiegebieten geäußert.

Die Vertreter für Variante 3 (einstufiges Vorgehen) stellen die Verfahrenseffizienz, den wirtschaftlichen Nutzen der Energiewende für Westmecklenburg (Schaffung von Arbeitsplätzen nicht nur in der Windkraftbranche, sondern auch in Zukunftstechnologien wie grüner Wasserstoff etc.) und insbesondere für die Kommunen der Region heraus. Sie unterstreichen den Personalbedarf bei der GS zur zukünftigen Umsetzung der Planungen. Ferner würde Variante 3 die Befassung des RPV WM mit weiteren Themen wie (z.B. Gesamtfortschreibung) ermöglichen.

Am Ende der Diskussion wird verdeutlicht, dass der RPV WM an enge rechtliche Vorgaben gebunden ist. Die sich stark veränderte Rechtslage macht sowohl eine wesentliche Überarbeitung des gesamträumlich-schlüssigen Planungskonzeptes als auch ein Umdenken bei den handelnden Akteuren (Verwaltung und Entscheidungsgremien) notwendig.

Herr Beyer stellt abschließend in Aussicht, dass der 68. Verbandsversammlung am 30.11.2022 eine Beschlussvorlage zum weiteren strategischen Umgang mit dem Thema vorgelegt wird.

TOP 6 d) Positionierung des Planungsverbandes gegenüber der Landesregierung, welche darauf orientiert, dass zur Erreichung der im Windenergieflächenbedarfsgesetz für das Land Mecklenburg- Vorpommern festgesetzten Flächenzielgröße für den Ausbau von Windkraftanlagen von 2,1 Prozent der Landesfläche die Planungsregionen gleichmäßig herangezogen werden

Eine Positionierung des RPV WM hinsichtlich der Forderung der Antragsteller kann durch die Verbandsversammlung erfolgen. Es ist jedoch anzumerken, dass es eine gleichmäßige („gerechte“) Verteilung von Windparks innerhalb Westmecklenburgs nicht geben kann, da die angewendeten Kriterien stets eine Abhängigkeit zu den jeweils vorherrschenden naturräumlichen und/oder siedlungsstrukturellen Gegebenheiten aufweisen (vgl. Folien 37 und 38 der Anlage 2).

Es folgt eine kurze Diskussion zu einzelnen Ausweiskriterien (z.B. Tourismus) sowie zum Thema Gerechtigkeit.

TOP 7: Sonstiges

Die GS weist auf den Termin für die nächste Verbandsversammlung (30.11.2022) hin.

Frau Pahl bittet darum, dass eine Variante 4 (die oberste Landesplanungsbehörde übernimmt die Ausweisung der Windenergiegebiete) mit in die in Aussicht gestellte Beschlussvorlage aufgenommen wird.

Die 68. Verbandsversammlung findet nach derzeitigem Planungsstand am 30.11.2022 in Parchim statt.

Herr Beyer schließt die Sitzung gegen 20:00 Uhr.

Thomas Beyer
Vorsitzender des
Regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg

Sebastian Stein
Schriftführer

Anlagen

Anlage 1: Teilnahmelisten

Anlage 2: Präsentation der außerordentlichen 67. Verbandsversammlung

Anlage 3: Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden